

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Auftrag

Die Annahme des Auftrages behält sich die Firma vor. Er gilt als angenommen, wenn er von der Firma schriftlich bestätigt ist. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Tage der Auftragsbestätigung behält sich die Firma das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Für die Ausführungen sind Kataloge und Offertabbildungen insofern unverbindlich, als Veränderungen oder Verbesserungen der Bauart vorbehalten bleiben.

2. Mündliche Vereinbarung

Mündliche Abreden und Bedingungen des Käufers in der Bestellung sind ungültig; es sei denn, daß diese schriftlich von uns anerkannt werden.

3. In der Bestätigung aufgeführte Lieferfristen gelten ab Auftragseingang. Lieferfristen sind stets unverbindlich. Für alle durch höhere Gewalt wie Streiks, Aussperrungen u.ä. sowie ohne nachweisbares Verschulden der Firma entstandene Verzögerungen sowie Materialmangel bei uns oder bei den Vorlieferanten unterbrechen unsere Lieferungsverpflichtung und berechtigen uns, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und Bekanntwerden von Tatsachen aus denen auf eine ungünstige Vermögenslage des Bestellers geschlossen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne daß dem Besteller Ersatzansprüche zustehen.

Schadensersatzansprüche oder Aufhebung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

Bei Aufträgen mit dem Zusatz "Auf Abruf" verpflichtet sich der Auftraggeber zur Abnahme innerhalb eines Jahres. Der vereinbarte Preis hat nur so lange Gültigkeit, als vom Beginn der Auftragserteilung bis zur Auslieferung keine Materialpreis- und Lohnerhöhungen eingetreten sind.

4. Versand

Der Versand erfolgt grundsätzlich ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Auch bei evtl. vereinbarter frachtfreier Lieferung trägt der Besteller die Gefahr.

Verlade-, Fracht- und Zollspesen gehen zur Lasten des Käufers. Bei Lieferung von größeren Anlagen (Maschinen) ist kundenseitig ein Stapler, bzw. Kran zum Abladen bereitzustellen.

5. Rechnungen

Rechnungen sind zahlbar nach getroffenen umseitigen Vereinbarungen.

6. Zahlungen

Alle Zahlungen haben unmittelbar an die Firma zu erfolgen. An Vertreter und Monteure dürfen keine Zahlungen geleistet werden. Etwaige Zahlungen an solche haben keine schuldbefreiende Wirkung.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Zurückbehaltung von Zahlungen

aus irgendwelchen Gründen seitens des Bestellers ist ausgeschlossen .
Bei Zahlungszielüberschreitungen betragen die Verzugszinsen 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank.

7. Garantieleistung

Die Firma leistet unter normalen Verhältnissen Garantie für ordnungsgemäße Arbeit und gutes Material der von ihr gelieferten Erzeugnisse bei Inbetriebsetzung durch eigene Monteure und leistet Garantie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden im Material nachweislich fehlerhaften Teil, wenn der schadhafte Teil der Firma franko eingesandt wird. Die Garantieleistung erfolgt nach Wahl der Herstellerfirma. Weitere Ansprüche, die aus Fehlern oder aus dem Mangel zugesicherter Eigenschaften der Maschine entstehen können, sind ausgeschlossen.

Natürlicher Verschleiß, sachwidrige Behandlung und Änderungen ohne unsere Genehmigung schließen jede Garantieleistung aus. Die Garantieleistung versteht sich nur bei Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen seitens des Käufers. Insbesondere bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Herstellerfirma. Ist der Besteller Wiederverkäufer, verpflichtet er sich, bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Kosten, die aus dem Wiederverkauf an Dritte erworbenen Forderungen und Rechte an die Herstellerfirma abzutreten.

9. Mängelrügen

Mängelrügen und sonstige Erklärungen des Käufers bedürfen der schriftlichen Form und sind innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Ware an die Herstellerfirma zu richten. Diese können nach Wahl des Verkäufers durch Behebung der Mängel bei freier Rücksendung an die Fabrik, an Ort und Stelle durch Neulieferung, Änderung oder Preisnachlaß erledigt werden. Andere Ansprüche irgendwelcher Art wegen direkten oder indirekten Schadens kann der Käufer nicht geltend machen.

10. Montage

Der Besteller hat für notwendiges Hilfsmaterial zu sorgen. Den gewünschten Montagebeginn hat jeder Besteller 14 Tage vorher mitzuteilen. Für die Verpflegung der Monteure hat der Auftraggeber zu sorgen.

11. Elektroinstallation

Erforderliche Elektroinstallationen und Material sowie Anschlüsse hat der Besteller nach den jeweils gültigen VDE-Vorschriften auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird seitens der Herstellerfirma keine Garantieleistung übernommen.

12. Erfüllungsort ist Vilsbiburg.

Als Gerichtsstand wird Landshut vereinbart. Für den Fall, daß der Käufer kein Vollkaufmann sein sollte, wird Landshut als Gerichtsstand für das Mahnverfahren vereinbart.